



Überblick Rechtsfragen Gemeindebrief

Veröffentlichung von **Fotos im Gemeindebrief und im Internet**

- nur mit Einwilligung des Abgebildeten und des Fotografen (mündlich genügt, schriftlich besser)
- bei Kindern unter 18 Jahren nur mit Einwilligung des Sorgeberechtigten
- Eine Einwilligung muss für den konkreten Einzelfall erfolgen. Eine Pauschaleinwilligung, z.B. bei Eintritt in die Christenlehre reicht nicht.

Ausnahmen:

- wenn keine Personen im Vordergrund sind, es sich eher um die fotografische Beschreibung einer Situation handelt: Gemeindefeste, Gottesdienste (z.B. viele Personen an Tischen oder in den Kirchenbänken) und Personen als Beiwerk, z.B. Kirchenfoto, auf dem eine Person am Rande steht

Personenbezogene Daten im Gemeindebrief, wenn der Gemeindebrief an die **Gemeindeglieder** verteilt wird oder **in den Gemeinderäumen** ausliegt

- Daten über Amtshandlungen (Taufe, Hochzeit, Konfirmation, Bestattung) dürfen ohne Nennung der Adresse genannt werden.
- Nennung von Geburtstagen und Ehejubiläen bedürfen der Einwilligung.
- Nennung von Konfirmationsjubiläen bedürfen der Einwilligung.
- Persönliche Kontaktdaten von Ehrenamtlichen sollen nicht aufgenommen werden. Stattdessen sollte eine Kontaktmöglichkeit über das Gemeindebüro gegeben werden.
- Kontaktdaten von Mitarbeitenden dürfen veröffentlicht werden, sofern sie in ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Öffentlichkeit zu tun haben.

Personenbezogene Daten im Gemeindebrief, wenn der Gemeindebrief **alle Haushalte** erreicht, wenn er **in öffentlichen Einrichtungen** ausliegt und wenn er im **Internet** veröffentlicht wird

- Daten über Amtshandlungen (Taufe, Hochzeit, Konfirmation, Bestattung) bedürfen der Einwilligung.
- Nennung von Geburtstagen und Ehejubiläen bedürfen der Einwilligung.
- Nennung von Konfirmationsjubiläen bedürfen der Einwilligung.
- Persönliche Kontaktdaten von Ehrenamtlichen sollen nicht aufgenommen werden. Stattdessen sollte eine Kontaktmöglichkeit über das Gemeindebüro gegeben werden.
- Kontaktdaten von Mitarbeitenden dürfen veröffentlicht werden, sofern sie in ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Öffentlichkeit zu tun haben.

Quelle: „Der Gemeindebrief“ Ausgabe 09/2017